



Firma
CMB Schankanlagen GmbH
Römerstraße 17

47809 Krefeld

Original
Registriernummer: Z 696/0404
SK 168-012

BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

nach TRSK 602 und DIN 6650 Teil 5

für verwendungsfertige Getränkeschankanlagen oder Bauteile

Neuantrag

für Firma (Antragsteller)

CMB Schankanlagen GmbH
Römerstraße 17
47809 Krefeld

für die

Zapfarmaturen mit und ohne Kompensator für Bier, Biermischgetränke etc.
(Bierhähne der X Serie: Magnum, V 10 und V 20 aus Edelstahl)

Hersteller/Lieferer: CMB Schankanlagen GmbH in 47809 Krefeld
Herstelljahr: 2003
Bezeichnung: Magnum, V 10 und V 20

von dem

Prüflaboratorium für Getränkeschankanlagen;
Werner Körner in 63322 Rödermark

der Baumusterprüfung in folgendem Umfang unterzogen:

Prüfung der Herstellunterlagen (nach TRSK 602, Ziffern 6.1.1 - 6.1.5, 6.1.7 u. 6.1.8)
Prüfung der Bauausführung (nach TRSK 602, Ziffern 6.2.1, 6.2.3, 6.2.4, 6.2.6 - 6.2.9).



Zertifizierungsstelle
für Getränkeschankanlagen

Über das Ergebnis der Prüfungen wurde vom Prüflaboratorium für Getränkeschankanlagen; Werner Körner in 63322 Rödermark am **04. April 2004** ein Prüfbericht erstellt.

Prüfbericht-Nr.: DoeLab 2070

Die Prüfungen ergaben, dass die Zapfarmaturen dem Stand der Technik entsprechen, z.B den Technischen Regeln für Getränkeschankanlagen (TRSK) und DIN-Normen, insbesondere der DIN-Reihe 6650 Teil 1-5.

1. Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung

Die Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung und des nachfolgend aufgeführten Baumusterkennzeichens beträgt **5 Jahre**.

2. Baumusterkennzeichen (SK-Zeichen)

2.1 Jede der Zapfarmaturen dieser Bauart sind mit folgendem Kennzeichen zu versehen:

SK 168-012

2.2 Jede der Zapfarmaturen dieser Bauart müssen mit dem Baumusterkennzeichen deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Größe der Buchstaben und Ziffern muss mindestens 4 mm betragen.

Bitte beachten Sie die Hinweise in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung.

Mannheim, den 22. April 2004



Zertifizierungsstelle
für Getränkeschankanlagen

Klaus G. Dörsam
Zertifizierer (Verwaltungsoberrat)



Zertifizierungsstelle
für Getränkeschankanlagen

Hinweise zur Baumusterprüfbescheinigung

Übertragung der Baumusterprüfbescheinigung

Die Baumusterprüfbescheinigung gilt nur für die in der Bescheinigung bezeichnete Firma. Sie kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.

Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung

Die Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung von 5 Jahren kann ohne erneute Prüfung auf Antrag des Herstellers verlängert werden, wenn

1. eine zwischenzeitliche Änderung der technischen Spezifikationen für Bauteile von Getränkeschankanlagen, z.B der DIN-Normen, oder andere einschlägige Bestimmungen einer Verlängerung nicht entgegenstehen,
2. der Hersteller von der Baumusterzuerkennung noch Gebrauch macht,
3. der Hersteller verbindlich erklärt, dass keine Änderungen gegenüber dem eingereichten Baumuster vorgenommen wurden.

Widerruf der Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung und des Baumusterkennzeichens

- Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Baumusterprüfbescheinigung zurückzunehmen, wenn
- diese nicht hätte erteilt werden dürfen oder nicht mehr erteilt werden durfte, weil sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben,
 - vom Hersteller übernommene oder dem Hersteller übertragene Pflichten, durch die die einwandfreie Herstellung sichergestellt werden soll, nicht erfüllt sind oder
 - der Hersteller von Bauteilen für Getränkeschankanlagen nicht mehr baumusterkonform herstellt oder ausrüstet.

Baumusterkennzeichen (SK-Zeichen)

Das Recht zum Benutzen des SK-Zeichens erstreckt sich nur auf solche Bauteile für Getränkeschankanlagen, welche mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht des Prüflaboratoriums übereinstimmen.

Überwachung der baumusterkonformen Herstellung

Der Hersteller/Antragsteller vereinbart mit dem Prüflaboratorium regelmäßige Prüfungen dahingehend, ob die bei der Prüfung zugrunde gelegten Voraussetzungen und die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster noch gegeben sind. Die Fristen für die Prüfungen werden im Einzelfall mit dem Prüflaboratorium vereinbart.